



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Andreas Winhart, Franz Bergmüller, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

A) Problem

Gehörlose Menschen sehen sich durch ihre Behinderung nicht nur mit zusätzlichen sozialen, beruflichen und alltäglich-praktischen Hürden konfrontiert, sie haben auch mit einem finanziellen Mehraufwand zu rechnen (Gebärdendolmetscher, Hilfsmittelkosten oder weiterer Aufwand). Um zumindest den finanziellen Mehraufwand auszugleichen, wird bereits in sieben Bundesländern ein eigenes Gehörlosengeld gewährt. Dass in absehbarer Zukunft hier weitere Bundesländer folgen werden, ist zu erwarten; zuletzt hat der Hessische Landtag am 8. Juli 2021 die Einführung des Gehörlosengeldes in Höhe von 150,- € beschlossen.

Bayern ist eines jener Bundesländer, die gar kein Gehörlosengeld an ihre Einwohner auszahlen, es sei denn, es handelt sich um Taubblinde oder Taubsehbehinderte. Gehörlosenverbände fordern hier seit Jahren – zurecht – einen entsprechenden Nachteilsausgleich, der bis dato keine Umsetzung fand. Dies gilt es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schnellstmöglich richtigzustellen.

B) Lösung

Die Lösung des vorliegenden Missstands ist die Einführung eines bayerischen Gehörlosengeldes. In Brandenburg ist die Höhe des Gehörlosengeldes an die Blindenhilfe (20 % davon) gekoppelt, während es sich in anderen Bundesländern um fixe Beträge handelt, z. B. Hessen: 150,- €, Sachsen: 130,- €, NRW: 77,- €. Zur Einführung des Gehörlosengeldes ist daher ein monatlicher Nachteilsausgleich in Höhe von 20 % des bayerischen Blindengeldes (130,20 €) als zu gewährendes Minimum zu sehen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Eine Anfrage zum Plenum vom 23. Februar 2022 des Abgeordneten Ulrich Singer an die Staatsregierung ergab, dass 9 683 gehörlose Personen in Bayern wohnhaft sind (Stand: Ende November 2021). Bei einem monatlichen Nachteilsausgleich in Höhe von ca. 130,- € pro Person, ohne Abzug Taubblinder, die bereits nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz einen finanziellen Ausgleich erhalten, würde der Staatshaushalt mit jährlichen Kosten belastet werden, die nicht mehr als 16 Mio. € betragen.

Die Sachbearbeitung der Anträge schafft keinen erheblichen Kostenmehraufwand, da die bürokratische Struktur vorhanden ist und das Personal, das für die Sachbearbeitung der Blindengeldanträge zuständig ist, zusätzlich die Sachbearbeitung der Gehörlosengeldanträge übernehmen kann. Unvorhergesehene Zusatzkosten können aus dem Pufferbetrag von ca. 1,4 Mio. € gedeckt werden, die im angesetzten Budget von 16 Mio. € enthalten sind.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeldgesetz (BayBlindGehörG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blinden- bzw. Gehörlosengeld. ²Personen, die aufgrund ihrer Hörbehinderung einen Nachteilsausgleich beantragen, sind nur antragsberechtigt, wenn es sich um eine angeborene oder bis zum 18. Lebensjahr erworbene Gehörlosigkeit oder an Gehörlosigkeit grenzende Schwerhörigkeit handelt.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 %.“
3. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „taub“ durch das Wort „gehörlos“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Gehörlose Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 20 % des Blindengeldes.“
4. In Art. 3 Abs. 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 das Wort „Sehbehinderung“ durch die Wörter „Seh- und Hörbehinderung“ ersetzt.
5. In den Art. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.